

Offizielle Coronabestimmungen für Selbsthilfekontaktstellen Stand: 16.09.2021



Veranstaltungen der Selbsthilfe sind von der Pflicht eines Test- und Impfnachweises ausgenommen. CoronaVO § 10, Absatz 4, Pkt 2.

Vorliegen und Gewährleistung eines Hygienekonzeptes. CoronaVO § 2 und § 7



Eine Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer*innen zu einer Veranstaltung muss gewährleistet sein. CoronaVO § 8, Absatz 1

Bitte auf die Wegführung und die Abstandsregelung achten. CoronaVO § 2 und § 7



**Allgemeine Maskenpflicht bei Bewegung im Raum.
Am Platz ist diese aufgehoben.** CoronaVO § 3, Absatz 2, Pkt. 4 & 5